



Datum: 26.08.2014

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Bürgermeisterbüro	Sachbearb.: Herr Hiltcher
----------------	---------------------------	------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

TOP: Besetzung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Schmallingenberg

- a) Wahl des Vorsitzenden
- b) Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates
- c) Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden

Produktgruppe: 11.01 Politische Gremien und Verwaltungsführung

1. Beschlussvorschlag:

a) Wahl des vorsitzenden Mitgliedes

Die Stadtvertretung wählt _____ zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Schmallingenberg.

b) Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitarbeitervertreter

Die Stadtvertretung wählt -vorbehaltlich der Rechtskraft der Satzungsänderung- zu Mitgliedern des Verwaltungsrates:

<i>Sachkundige Mitglieder</i>	
Mitglieder	Stellvertreter
<i>Unter Berücksichtigung des Wahlergebnisses der Mitarbeiter der Stadtparkasse als Mitarbeitervertreter</i>	
Mitglieder	Stellvertreter
Henderkes, Martina	Salamon, Peter

Nauroth, Peter	Spiekermann, Thorsten
----------------	-----------------------

c) Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden

Die Stadtvertretung wählt

Herrn/Frau	zum/zur 1. Stellvertreter/in des vorsitzenden Mitgliedes
und	
Herrn/Frau	zum/zur 2. Stellvertreter/in des vorsitzenden Mitgliedes

2. Sachverhalt und Begründung:

§ 10 Sparkassengesetz (SpkG) sowie die Satzung der Stadtparkasse regeln die Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Im Zuge der Beratung zur Vorlage IX/7 hatte die Stadtvertretung sich einvernehmlich dafür ausgesprochen, die Zahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates von sechs auf neun Mitglieder zu erhöhen. Nach Anhörung des Verwaltungsrates ist die Änderung der Sparkassensatzung zur Beschlussfassung vorbereitet (s. Vorlage IX/58). Danach besteht der Verwaltungsrat aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) 9 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) 2 Dienstkräften der Sparkasse.

Sowohl der Vorsitzende des Verwaltungsrates, dessen Stellvertreter als auch die weiteren Mitglieder werden von der Vertretung des Gewährträgers gewählt. Der Bürgermeister ist sowohl bei der Wahl des Vorsitzenden -auch wenn er selbst zur Wahl steht-, dessen Stellvertreter wie auch der weiteren Verwaltungsratsmitglieder stimmberechtigt.

Bei der Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der sachkundigen Mitglieder sind die Ausschließungsgründe des § 13 SpkG (Anlage 1) zu beachten.

a) Wahl des vorsitzenden Mitgliedes

Wählbarkeitsvoraussetzung (§ 11 Abs. 1 SpkG)

Wählbar ist entweder

- ein Mitglied der Vertretung des Gewährträgers oder
- der hauptamtliche Bürgermeister.

Wahlverfahren

Die Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates erfolgt nach dem geltenden kommunalen Verfassungsrecht nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl des § 50 Abs. 2 GO NRW im Wege der offenen Abstimmung. Widerspricht ein Mitglied der Vertretung diesem Verfahren, erfolgt die Wahl mittels Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

b) Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitarbeitervertreter

- *Wählbarkeitsvoraussetzungen der sachkundigen Mitglieder (§ 12 Abs. 1 SpkG)*

Bei der Aufstellung der Kandidaten für den Verwaltungsrat sind die sich aus den allgemeinen kommunalrechtlichen (Anlage 2) und sparkassenrechtlichen Vorschriften ergebenden Wählbarkeitsvoraussetzungen zu beachten.

Wählbar ist, wer das passive Wahlrecht für die Vertretung des Gewährträgers besitzt (§§ 12, 13 KWahlG), nicht auf Grund § 13 SpkG von der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ausgeschlossen ist und über hinreichende Sachkunde verfügt. In diesem Rahmen kann die Trägervertretung neben Mitgliedern aus ihrer Mitte auch sachkundige Bürger, die der Trägervertretung nicht angehören, in den Verwaltungsrat wählen.

Daneben können -als Ausnahme von § 13 Abs. 1 Buchst. a) KWahlG- seit der Novellierung des Sparkassengesetzes im Juli 2013 auch Dienstkräfte des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden, sofern sie ihre Hauptwohnung im Trägergebiet haben.

Zur Sachkunde der Mitglieder des Verwaltungsrates wird auf Anlage 3 verwiesen.

- *Wählbarkeit der Mitarbeitervertreter*

Die dem Verwaltungsrat angehörenden Dienstkräfte werden von der Vertretung des Gewährträgers aus einem Vorschlag der Personalversammlung gewählt. Der Vorschlag muss mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten. Nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge waren nach dem aktuellen Wahlvorschlag sechs Mitarbeiter bereit, sich der Wahl zu stellen.

Die Wahl für die Vorschläge zur Arbeitnehmervertretung im Verwaltungsrat wurde am 26. Mai 2014 mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

1. Henderkes, Martina	68 Stimmen
2. Nauroth, Peter	43 Stimmen
3. Salamon, Peter	35 Stimmen
4. Spiekermann, Thorsten	35 Stimmen
5. Schauerte, Silke	30 Stimmen
6. Klanitz, Martin	12 Stimmen
7. Sonntag, Jens	12 Stimmen
8. Beule, Stefan	8 Stimmen

- *Wahlverfahren*

Die sachkundigen Mitglieder **und** Dienstkräfte sind von der Vertretung des Gewährträgers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 50 Abs. 3 GO zu wählen (§ 12 Abs. 1 SpkG)). Für die durchzuführende Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates in einem Wahlgang sind Vorschlagslisten aufzustellen, und zwar getrennt nach sachkundigen Bürgern und Dienstkräften. Nach § 12 Abs. 4 SpkG wird über die Wahl aller Mitglieder (Sachkundige Bürger und Dienstkräfte) in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei findet das Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer (Anlage 4) Anwendung.

Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt (§ 12 Abs. 4 SpkG).

Anzumerken ist, dass die Stelle des Vorsitzenden des Verwaltungsrates in die Sitzverteilung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nicht einzubeziehen, also der Gruppe, der er angehört, nicht zuzurechnen ist.

Von der Durchführung der Verhältniswahl kann abgesehen werden, wenn sich der Rat auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigt. In diesem Fall liegt ein einziger Wahlvorschlag vor, der einstimmig angenommen werden muss. Es wird empfohlen, bei Aufstellung eines einheitlichen Wahlvorschlages festzuhalten, welche Gruppe der Vertretung welchen Kandidaten vorgeschlagen hat. Dies ist zweckmäßig, um bei einer ggf. notwendig werdenden Wahl eines Ersatzmitgliedes in Folge des Ausscheidens einer Person aus dem Organ zweifelsfrei feststel-

len zu können, welcher Gruppe das Vorschlagsrecht für die Wahl eines Ersatzmitgliedes zukommt (§ 12 Abs. 4 SpkG).

c) Wahl der stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden

Nach der Wahl der sachkundigen Mitglieder und Dienstkräfte wählt die Vertretung des Gewährträgers aus den Reihen der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates einen 1. und 2. Stellvertreter (§ 11 Abs. 2 SpkG).

- Wählbarkeitsvoraussetzung

Als Stellvertreter sind nur „Sachkundige Mitglieder“ wählbar, weil im Falle der Wahl eines Personalvertreters zum stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden die Dienstkraft im Vertretungsfall auch die Befugnisse des Dienstvorgesetzten (§ 23 SpkG) gegenüber den Vorstandsmitgliedern wahrnehmen müsste.

- Wahlverfahren

Das Wahlverfahren entspricht dem bei der Wahl des Verwaltungsratsvorsitzenden und erfolgt somit ebenfalls nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach § 50 Abs. 2 GO NRW anzuwenden.

Das vorsitzende Mitglied, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers gewählt. Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates aus (§ 14 SpkG).